



Merkblatt Zuzug / Umzug innerhalb der Gemeinde / Wegzug

Zuzüge, Wegzüge und Umzüge innerhalb der Gemeinde sind innerhalb **von 14 Tagen** bei der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Meldung kann persönlich oder via eUmzug www.eumzug.swiss erfolgen.

1. Voraussetzungen, welche für den Zuzug/Umzug erfüllt sein müssen:

1.1 Angemessene Wohnung

Es muss eine angemessene Wohnung vorhanden sein. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten (Mietzins, Wohnungsgrösse, Ausstattung und Zustand, Lage etc.). Bei Untermiete ist zwingend zusätzlich eine Bestätigung des Wohnungsvermieters beizulegen.

1.2 Kranken- und Unfallversicherung

Die gesuchstellende Person muss über eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen, welche sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

Bei Fragen betreffend Krankenversicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Ausgleichskasse Nidwalden, Stansstadterstrasse 88, 6370 Stans (Tel. 041 618 51 00 / www.aknw.ch).

2. Umzug innerhalb Ihrer Gemeinde:

Für den Umzug innerhalb Ihrer Wohngemeinde werden folgende Unterlagen benötigt:

- Miet- oder Kaufvertrag der neuen Wohnung (bei Untermiete ist ein Untermietvertrag und eine schriftliche Zustimmung des Vermieters beizulegen)
- Ausländerausweis

Die aufgeführten Unterlagen sind für einen Umzug zwingend notwendig.

3. Zuzug von einer anderen Nidwaldner Gemeinde:

Wohnen Sie bereits im Kanton Nidwalden müssen Sie sich zuerst bei der aktuellen Wohngemeinde abmelden. Anschliessend können Sie zu der neuen Gemeinde gehen und sich mit folgenden Unterlagen anmelden:

- Formular „Gesuch Zuzug“
- Miet- oder Kaufvertrag der neuen Wohnung (bei Untermiete ist ein Untermietvertrag und eine schriftliche Zustimmung des Vermieters beizulegen)
- Ausländerausweis
- Gültiger Pass oder Personalausweis im Original
- Krankenkassenkarte oder Krankenkassenpolice

Bitte beachten Sie, dass die Meldung an die Gemeinde innerhalb von 14 Tagen erfolgen muss.

4. Zuzug von einem anderen Kanton oder vom Ausland

Bitte beachten Sie dazu das **Merkblatt "Kantonswechsel"** des Amts für Migration Nidwalden.

5. Wegzug

Für Drittstaatsangehörige (ausser für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung) ist der Wegzug in einen anderen Kanton bewilligungspflichtig. Eine entsprechende Bewilligung ist frühzeitig, das heisst **vor** der Adressänderung, beim neuen Kanton einzufordern.

Für die Abmeldung (frühestens zwei Monate im Voraus möglich) aus dem Kanton Nidwalden benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Ausländerausweis
- Neue Wohnadresse sowie genaues Wegzugsdatum
- CHF 20.00 für die Abmeldebestätigung, falls gewünscht